

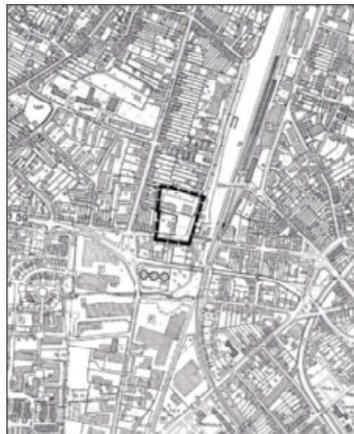
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße/Merkatorstraße“ – Ortsteil Elsen –
hier: Auslegungsbeschluss gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße/Merkatorstraße“ – Ortsteil Elsen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen
BPlan-Änd.-Nr.: G 183, 1. Änderung und Ergänzung
Bezeichnung: „Rheydter Straße/Merkatorstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 mit Ausnahme vom 13.05.2021 und 14.05.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweitererbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w.o.sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. G 183 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 58
Bezeichnung: „An der Zuckerfabrik“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweitererbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w.o.sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 58 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan Nr.: W 58
Bezeichnung: „An der Zuckerfabrik“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – vom 29.03.2021

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Instandhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweitererbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 58 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 58 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Be-

kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

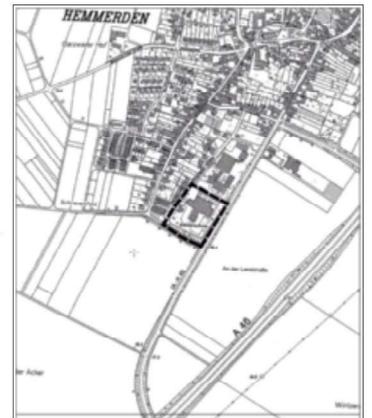
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden –
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden
BPlan-Änd.-Nr.: H 4, 2. Änderung
Bezeichnung: „Winzerather Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweitererbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w.o.sp.de/grevenbroich eingesehen werden.